

Satzung des Rassegeflügelzuchtvereins Ibbenbüren von 1902

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Rassegeflügelzuchtverein Ibbenbüren von 1902.

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Rassegeflügelzüchter Steinfurt (KV), des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. (LV), Sitz Dortmund, und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG), Sitz in Wiesbaden.

Die Satzung des Kreisverbandes, Landesverbandes und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter, sowie die Ehregerichtsordnung, Bundesjugendordnung und der allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AAB) des BDRG sind für den Verein verbindlich, ebenso wie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen dieser Organe.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht auf ideeler und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung der Rasse- und Ziergeflügelzucht als wertvoller Freizeitbeschäftigung.

Zur Erreichung seines Zwecks hat der Verein folgenden Aufgaben:

1. Beratung und Aufklärung über fachgerechte Geflügelzucht und -haltung, Gewährleistung der praktischen Geflügelhaltung durch Einwirken der staatlichen Rechtssatzung.
2. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, bundeseinheitliche Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Beachtung der Musterbeschreibung (MB) und durch Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR).
3. Förderung und Verbreitung des Rasse- und Ziergeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung.
4. Warnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rasse- und Ziergeflügelzucht. Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten und Tierseuchen durch Aufklärung und Impfungen.
5. Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Beachtung des Tierschutzgedankens.
6. Förderung von Forschung und Wissenschaft im Interessenbereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.

§ 3

Mitgliedschaft

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat.
2. Der Beitritt ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Anerkennung des Satzung zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Simmenmehrheit.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen werden. Sie zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern können durch die Jahreshauptversammlung des Vereins Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein, bzw. um den Vorstand erworben haben.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch **Auflösung des Vereins**.
2. Durch **Austritt** aus dem Verein. Dieser ist möglich zum Ende eines Geschäftsjahres und muß dem 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mitgeteilt werden.
3. Durch **Ausschluß**. Dieser kann auf Antrag mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Bestehende Rechtsvorschriften sind hierbei zu beachten, d.h., der Antrag auf Ausschluß muß in der **Tagesordnung** enthalten sein, die **allen Mitgliedern** und dem **Auszuschließenden** unter Wahrung der Einberufungsfrist **schriftlich** zuzustellen ist. Der Antrag auf Ausschluß muß in der Versammlung begründet werden, wobei dem Auszuschließenden das Recht eingeräumt werden muß, zu dem Ausschlußantrag Stellung zu nehmen. Ferner hat eine **Rechtsbelehrung** zu erfolgend in der Form, daß der Ausgeschlossene darauf hingewiesen wird, daß er gegen den erfolgten Ausschluß innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Ehrengericht des Landesverbandes Klage erheben kann.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Ehregerichtsordnung des BDRG.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen alle Einrichtungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) diese Satzung einzuhalten,
 - b) alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen der Organe des Vereins zu befolgen,
 - c) dem Verein im Rahmen dieser Satzung (§2) notwendige Auskünfte zu erteilen,
 - d) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.
3. Grobe Verstöße gegen diese Pflichten ziehen den Ausschluß aus dem Verein nach sich.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat bis zum 1. April eines jeden Jahres einen Kopfbeitrag zu bezahlen, über dessen Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. **Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung).** Ihr obliegt:
 - a) die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte, Kassenberichte und Berichte des Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) die Festlegung der Bestimmungen für die Ortsschau des Vereins,
 - h) die Behandlung eingehender Anträge. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht worden sein.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
Für die Einberufung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
3. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) jedes ordentliche Mitglied mit 1 Stimme
 - b) jedes Mitglied des Vorstandes mit 1 Stimme

In eigener Sache ruht das Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit **Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.**
(Stimmenmehrheit bedeutet eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder.)
5. Bei **Satzungsänderungen** und bei **Auflösung** des Vereins sind **3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder** erforderlich.

6. Mindestens einmal im Jahr ist eine **Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung** durchzuführen. Weitere Versammlungen sind einzubauen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangt, bzw. der Vorstand dieses für notwendig erachtet.

§ 9

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Zum Vorstand gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Schriftführer
 - d) der 1. Kassierer
 - e) der 2. Schriftführer
 - f) der 2. Kassierer
 - g) der Jugendleiter
 - h) der Zuchtwart/Zuchtwarteferner eventuelle Besitzer für besondere Aufgaben.

Der 1. Vorsitzende kann weitere Sach- und Fachkundige sowie die Kassenprüfer zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben allerdings kein Stimmrecht.

3. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Vorstandssitzung stattfinden.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und Versammlungen Niederschriften anzufertigen und sich an den schriftlichen Arbeiten zu beteiligen.
Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigen zu lassen.
Wenn die Niederschrift allen Beteiligten zugegangen ist, kann auf eine Verlesung dieser auf Antrag verzichtet werden.
6. Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und das Vermögen des Vereins sorgfältig zu verwalten.
Ausgaben über 250 Euro bedürfen der Genehmigung der Monatsversammlung. Kassenbestände sind, soweit entbehrlich, zinsbringend anzulegen. In der Mitgliederversammlung ist der Kassenabschluß vorzulegen. Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Allerdings haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten gemäß Geschäftsordnung des Kreisverbandes.
8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Der **Jugendleiter** wird von den Jugendlichen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10

Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist zunächst eine gütliche Einigung durch die Organe des Vereins zu versuchen. Ansonsten entscheidet das zuständige Amtsgericht bzw. das Ehrengericht des LV.
2. Streitigkeiten der Mitglieder ehrenrühriger Art regeln sich nach der Ehregerichtsordnung des BDRG.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn dieses in einer besonderen, mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der **stimmberchtigten anwesenden Mitglieder** beschlossen wird.
2. Bei der Liquidation oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine die Rasse- und Ziergeflügelzucht fördernde Organisation. Aus zwingenden Gründen kann der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht: "Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden."

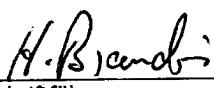
§ 12

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.03.2002 beschlossen und mit 17 Stimmen von 17 anwesenden Mitgliedern genehmigt.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Ibbenbüren, den 03.03.2002


1. Vorsitzender


1. Schriftführer